

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zum Antrag der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2177 —**

**Erlaß einer Verordnung über technische Hilfsstoffe — hier vornehmlich
Extraktionslösungsmittel — und einer Extraktionslösungsmittel-
Höchstmengen-Verordnung**

A. Problem

Für den Einsatz technischer Hilfsstoffe in der Lebensmittel-Verarbeitung fehlten bisher befriedigende Regelungen. Die moderne Massenproduktion bedient sich seit langem zahlreicher, chemischer, biochemischer und technischer Hilfsstoffe in großem Umfang.

B. Lösung

Die Antragsteller wollen die Bundesregierung auffordern, im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) die in der Antragsüberschrift bezeichneten Verordnungen zu erlassen und auf EG-Ebene auf den Erlaß einer Technischen Hilfsstoff-Richtlinie und einer Extraktionsmittel-Höchstmengen-Richtlinie hinzuwirken.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Erledigungserklärung, da die einschlägige EG-Richtlinie bereits 1988 erlassen ist und deren Umsetzung in deutsches Recht von der Bundesregierung in die Wege geleitet ist.

D. Kosten

Keine Angaben der Antragsteller.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 11/2177 — anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Männle

Stellv. Vorsitzende

Dr. Voigt (Northeim)

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Voigt (Northeim)

Der Antrag wurde in der 81. Sitzung am 20. Mai 1988 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 16. Juni 1988 beraten und mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Am gleichen Tage lehnte der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen ab. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat ihn am 22. Februar 1989 mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Antrag am 4. Oktober 1989 beraten und mit der Mehrheit der Oppositionsfraktionen angenommen.

Bei dem Antrag geht es um folgendes:

Die moderne Massenproduktion von Lebensmitteln bedient sich seit langem zahlreicher chemischer, biochemischer und technischer Hilfsstoffe in großem Umfang. Sie sind in der Nahrungsmittelproduktion ein bedeutsamer Kostenfaktor. Der Einsatz technischer Hilfsstoffe in der Lebensmittelverarbeitung war bisher keiner befriedigenden Regelung unterworfen. Die Antragsteller haben die Bundesregierung daher aufgefordert, im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) eine Verordnung über technische Hilfsstoffe, vornehmlich Extraktionslösungsmittel, und eine Extraktionslösungsmittel-Höchstmengen-Verordnung zu erlassen. Sie haben dabei

eine Reihe von Kriterien aufgestellt, an denen sich die Bundesregierung bei dieser Verordnung im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes orientieren soll.

Grundsätzlich sollen technische Hilfsstoffe in der Lebensmittelverarbeitung bei Ausnahmeverbehalt verboten werden. Ausnahmen sollen nur bei toxikologischer Unbedenklichkeit zulässig sein. Ferner fordern die Antragsteller von der Bundesregierung, sich auf EG-Ebene für den Erlass entsprechender EG-Richtlinien einzusetzen.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß stellte sich heraus, daß inzwischen die EG-Richtlinie 88/344 vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden vom 13. Juni 1988 (EG-Amtsblatt Nr. L 157/28 vom 24. Juni 1988) erlassen ist. Diese Richtlinie ist bis 13. Juni 1991 in nationales Recht umzusetzen. Das hat zur Folge, daß das LMBG geändert werden muß, vor allem um die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in das Gesetz aufzunehmen. Nach Mitteilung der Bundesregierung soll dies noch in der laufenden Wahlperiode erfolgen. Obwohl hierdurch der Antrag weithin gegenstandslos geworden ist, fand die von der amtierenden Vorsitzenden angeregte Erledigungserklärung keine Mehrheit. Der Antrag wurde daher von den Oppositionsfraktionen gegen die Koalitionsfraktionen angenommen.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Antrag anzunehmen.

Bonn, den 5. Oktober 1989

Dr. Voigt (Northeim)

Berichterstatter

